

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

MASSNAHMENPLAN BIBER

1. Grundlagen

Der kantonale Massnahmenplan Biber stützt sich im Grundsatz auf das Konzept Biber Schweiz, (BAFU 2016) ab. Der Massnahmenplan Biber bildet die heutige Praxis im Umgang mit dem Biber ab. In Konfliktfällen zeigt er das korrekte Vorgehen auf und bietet Lösungsansätze.

2. Rechtlicher Status

Der Massnahmenplan Biber ist eine kantonale Vollzugshilfe und interpretiert das kantonale und eidgenössische Recht, sowie die Vollzugshilfe des Bundes (Konzept Biber Schweiz).

3. Rahmenbedingungen

- Nach Art. 7 Abs. 2 JSG¹ ist der Biber eine geschützte Tierart.
- Das Konzept Biber Schweiz (BAFU 2016) basiert auf Art 10 Abs. 6 JSV². Darin werden die Kantone aufgefordert, das nationale Konzept auf ihrem Gebiet umzusetzen und insbesondere die Entschädigung von Biberschäden zu regeln.
- Der Biber ist eine Art, für die nach § 13 Abs. 2 AJSV³ ein Massnahmenplan erstellt wird.
- Kantonale Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden

4. Ziele

- Die Organisation des kantonalen Bibermanagements wird festgelegt
- Konfliktsituationen werden möglichst vermieden
- Das Verfahren und die Rahmenbedingungen bei Konfliktsituationen werden definiert
- Die Grundsätze für die Verhütung und Vergütung von Biberschäden werden definiert
- Die räumliche Entwicklung der Biberbestände wird erfasst
- Die Akzeptanz des Bibers in der Bevölkerung wird erhalten und gefördert

5. Lebensraum des Bibers

Das Leben der Biber ist sehr eng an Gewässer gebunden. Deshalb beschränkt sich der Lebensraum auf einen schmalen Streifen entlang der Gewässer. In diesen soll er sich geeignete Lebensräume suchen können. Die Vernetzung von Biberlebensräumen ist aus populationsbiologischer Sicht von grosser Bedeutung. Mit den vielen Fliessgewässern trägt der Kanton Aargau eine grosse Verantwortung für den Biber.

¹ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986

² Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988

³ Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSV) vom 23. September 2009

In Bereichen mit überwiegenden Interessen wie der Hochwassersicherheit oder der Gefährdung von Infrastrukturen sowie bei grossem Schadenspotential ist fallspezifisch eine langfristig wirksame Lösung zu suchen.

Die Ausscheidung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Art. 36a GSchG⁴ und Art. 41 a-c GSchV⁵ und § 127 BauG⁶ und die fortschreitenden Gewässerrevitalisierungen kommen dem Biber entgegen und helfen Konfliktsituationen zu vermeiden. Die kantonalen Fachstellen berücksichtigen den Biber bei Eingriffen am Gewässer. Durch seine Tätigkeiten kann der Biber seinen Lebensraum aktiv mitgestalten. Als Schlüsselart verändert er die Lebensräume zahlreicher anderer Organismen und hat einen weitgehend positiven Einfluss auf Gewässerökosysteme.

6. Monitoring der Biberpopulation

Für das Bibermanagement ist die Kenntnis über das Bibervorkommen und die Populationsentwicklung von zentraler Bedeutung. Die Ausbreitung der Biber sowie die Überwachung des Bestandes ist Teil eines kantonalen Monitorings. Im Rhythmus von fünf Jahren werden im ganzen Kanton Zählungen durch die Biberbeauftragten durchgeführt. In den Zwischenjahren werden speziell interessante Gewässer beobachtet:

- welche neu besiedelt werden
- wo eine Etablierung von Biberrevieren stattfindet
- wo Konflikte zu erwarten oder zu lösen sind

Die gesammelten Daten werden der nationalen Biberfachstelle zur Verfügung gestellt und dienen den kantonalen Fachstellen als wichtige Grundlagen im Bibermanagement.

Biberfunde

Verletzt oder tot gefundene Biber werden der Sektion Jagd und Fischerei gemeldet und durch die vor Ort zuständige Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher behändigt oder getötet. Die Sektion Jagd und Fischerei entscheidet, ob sie das Tier begutachten resp. zur Untersuchung weiterleiten möchte. Die allfällige Untersuchung findet im Zentrum für Wildtiermedizin an der Universität Bern (FiWi) statt. Der Versand der toten Biber wird durch die Sektion Jagd und Fischerei rückvergütet.

Die Daten werden an die nationale Biberfachstelle weitergeleitet. Die gesammelten Daten dienen der landesweiten Erforschung der Ausbreitung und der Biologie der einheimischen Biber.

7. Organisation

Sektion Jagd und Fischerei:

Die Sektion Jagd und Fischerei ist die zuständige kantonale Fachstelle und für die Umsetzung des Konzept Biber Schweiz sowie des kantonalen Massnahmenplans verantwortlich. Der Austausch mit anderen kantonalen Fachstellen und der nationalen Biberfachstelle und andern Interessensgruppen wird durch die Sektion Jagd und Fischerei koordiniert. Die Sektion Jagd und Fischerei ahndet Massnahmen gegen Biber und Bauten, die ohne vorgängige rechtskräftige Bewilligung ausgeführt wurden.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991

⁵ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

⁶ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

Biberbeauftragte:

Die kantonalen Biberbeauftragten sorgen im Auftrag der Sektion Jagd und Fischerei für die Umsetzung des Massnahmenplans und bieten Unterstützung bei der Prävention und der Konfliktlösung. Diese Aufgabenteilung hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt und zu einvernehmlichen Lösungen vor Ort geführt. Die Biberbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- Beratung in Konfliktsituationen
- Beurteilen von Schadensfällen in Zusammenarbeit mit den Wildschadenexperten
- Lösungsvorschläge ausarbeiten und die Umsetzung begleiten
- Durchführen des Monitorings
- Beurteilung von speziellen Totfunden
- Jährlicher Rapport über die geleisteten Arbeiten

Arbeitsgruppen:

Die Sektion Jagd und Fischerei kann bei Bedarf für spezielle regionale Situationen eine Arbeitsgruppe mit lokalen Vertretern betroffener Interessen sowie kantonalen Fachstellen zusammenstellen. Die Arbeitsgruppe analysiert und diskutiert Konflikte und unterstützt die Sektion Jagd und Fischerei in der Interessenabwägung und unterbereitet ihr Vorschläge für das weitere Vorgehen.

8. Konfliktsituationen

Durch die Aktivität des Bibers in seinem Lebensraum können Konflikte und Spannungsfelder entstehen. In der Publikation "Mit dem Biber leben" (C. Angst 2010) wird erklärt, weshalb und wie die Tätigkeiten des Bibers zu Konflikten führen können.

Das Ziel in allen Konflikten ist, eine nachhaltige Lösung vor Ort und zusammen mit den betroffenen Personen und Institutionen zu finden. Der Platzanspruch des Gewässers bzw. des Bibers ist ein zentraler Faktor bei der Beurteilung und Lösungsfindung bei Konfliktsituationen. Die laufende Revitalisierung von Gewässerabschnitten trägt entscheidend zur Verbesserung der Lebensbedingungen für wasserbezogene Tiere und Pflanzen bei und hilft bei der Vermeidung von Konflikten mit dem Biber. Bei Flächen entlang von Gewässern, die durch die Anwesenheit des Bibers an ökologischer Attraktivität gewinnen, soll in gemeinsamer Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern auch die Änderung der Zielsetzung für diese Fläche in Betracht gezogen werden.

Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald können nach Art. 13 Abs. 1 JSG angemessen entschädigt werden. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind (Art. 13 Abs. 2 JSG: Grundsatz Verhütung vor Vergütung).

8.1 Verhütung von Schäden

Massnahmenkatalog	Mögliche Massnahmen betreffend der Verhütung von Schäden und der Lösung anderer Konflikte sind in folgenden Publikationen zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none">• Anhang A2 Konzept Biber Schweiz, BAFU 2016• Angst Christof (2010): Mit dem Biber leben. Bestandenserhebung 2008; Perspektiven für den Umgang mit dem Biber in der Schweiz. Umwelt-Wissen Nr. 1008. Bundesamt für Umwelt, Bern, und CSCF, Neuenburg. S. 118-121 und Anhang 3• www.biberfachstelle.ch: laufend ergänzte Homepage der nationalen Biberfachstelle
-------------------	--

8.2 Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Schadendefinition	<ul style="list-style-type: none"> • Frassschäden auf Ackerland • Vernässung von Landwirtschaftsland durch Aktivitäten des Bibers • Frassschäden in Obst- und Beerenanlagen nach Art. 22 LBV⁷
zumutbare Verhütung	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist Sache des Bewirtschafters, zumutbare Verhütungsmassnahmen gegen Biber Schäden zu treffen • Schutz von besonders ertragsreichen Kulturen (Erntewert höher als Fr. 5'000.-/ha) mit Elektrozaun. (zweilitzig, Bodenabstand 10 und 20 cm) • Dauerkulturen sind vor Biberfrass zu schützen, sobald leichte Schäden festgestellt werden. • Beratung durch den kantonalen Biberbeauftragten • technische Massnahmen im Biberlebensraum (Kapitel 9)
Entschädigung und Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Für Obstanlagen und Beerenanlagen werden auf Gesuch hin gemäss den kantonalen Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden Beiträge an die Präventionsmassnahmen geleistet. • Frassschäden und Vernässungsschäden auf Acker- und Wiesland werden durch den zuständigen Wildschadenexperten beurteilt und geschätzt. Der berechnete Schaden wird von Bund und Kanton je zur Hälfte übernommen. (Art. 10 JSG und §25 AJSG⁸). • Kann auf Grund der Situation ein erheblicher Schaden oder eine erhebliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Nutzflächen festgestellt werden, so kommen Massnahmen im Biberlebensraum oder am Biberbestand in Frage. • Schäden innerhalb des Gewässerraums nach § 127 BauG werden nicht entschädigt.

8.3 Schäden an Wald

Schadendefinition	<ul style="list-style-type: none"> • Frassschäden an Bäumen wenn es sich nicht um folgende Baumarten handelt: Weiden und Pappeln • Vernässung von Waldflächen durch Aktivitäten des Bibers • Schäden innerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Waldreservate, Altholzinseln, Auenschutzpark nach Richtplan) werden nicht entschädigt
zumutbare Verhütung	Wenn ein Bestand wirksam vor dem Biber geschützt werden soll, übersteigen die Investitionen in den Schutz den Ertragswert des Bestandes fast in jedem Fall. Damit kann keine zumutbare Verhütung gegen Biberfrass im Wald definiert werden.

⁷ Eidgenössische Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV) vom 7. Dezember 1998

⁸ Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG) vom 24. Februar 2009

Entschädigung und Massnahmen	<p>Vernässung von Waldflächen: Grundsätzlich soll bei durch Biberdämme verursachter Vernässung von Waldflächen ein Nutzungsverzichtsvertrag (Naturwaldreservat, Altholzinsel) angestrebt werden. Kann auf Grund der Situation ein erheblicher Schaden oder eine erhebliche Gefährdung des Waldareals festgestellt werden, so kommen auch Massnahmen am Biberlebensraum und am Biberbestand in Frage.</p> <p>Frassschäden: Eine effektive Schadensschätzung und Vergütung von Schäden an Einzelbäumen ist nicht umsetzbar. Zur Vergütung von Frassschäden am Wald kann mit der Sektion Jagd und Fischerei ein mehrjähriger Vertrag zur Entschädigung und eingeschränkter Nutzung abgeschlossen werden (Gewässerrandstreifen Biber, Anhang 1).</p>
------------------------------	--

8.4 Schäden an Infrastruktur und im Uferbereich

Risiken und Sicherheit	<p>Der Biber kann durch seine Aktivitäten Sicherheitsrisiken an Gewässern verursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung von Gebäuden, Anlagen, Mobilien oder Personen durch umstürzende Bäume • Verstopfung von Durchlässen und Brücken durch abtreibende Bäume und Äste • Rückstauen und Verstopfen von Drainagesystemen • Einstürzen von Wegen, Strassen und Kulturland durch Grabaktivität • Dambruch durch Grabaktivität
Entschädigung und Massnahmen	<p>Schäden an Infrastrukturanlagen und im Uferbereich werden gemäss Art. 12 und 13 JSG nicht entschädigt. Grundsätzlich trägt der Grundeigentümer bzw. der Werkeigentümer die Kosten.</p> <p>Die beste präventive Massnahme ist die Sicherung des Raumbedarfs des Gewässers bzw. des Bibers. Der kantonale Biberbeauftragte oder die Sektion Jagd und Fischerei üben bei Konfliktsituationen ihre beratende Funktion aus.</p> <p>Bei erheblichen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung von Infrastrukturanlagen sind Massnahmen im Biberlebensraum oder am Biberbestand zu ergreifen (Kapitel 9 und 10).</p>
Ufergehölze	<p>Gegen die Fäll- und Frassaktivität an Ufergehölzen oder landschaftsästhetisch wichtigen Einzelbäumen können Verhütungsmassnahmen ergriffen werden. Dafür wird keine Entschädigung gezahlt.</p>
Private Parzellen (ohne landwirtschaftliche Nutzfläche)	<p>Schäden an Bäumen, Gartenpflanzen oder an der Umgebung werden nicht vergütet. Die Verhütung der Schäden ist Sache der Grundeigentümer.</p>

9. Massnahmen im Biberlebensraum

Eingriffe an Biberdämmen und –bauen sind zulässig, wenn diese der Vermeidung erheblicher Schäden (Wald, landwirtschaftliche Kulturen, Infrastrukturanlagen, Siedlungsraum) oder einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dienen (Art. 12 Abs. 2 JSG). Massnahmen die eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums darstellen, dürfen nur auf Grund einer Verfügung der Sektion Jagd und Fischerei ergriffen werden (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV). Die Sektion Jagd und Fischerei verfügt die Massnahmen wenn möglich über mehrere Jahre auf Grund einer Interessenabwägung und legt die Vollzugsberechtigung fest.

Eingriffe an Biberdämmen und –bauen ohne Bewilligung sind nicht erlaubt und werden geahndet.

9.1 Vorgehen bei Massnahmen im Biberlebensraum

Feststellung Schaden oder Gefährdung durch Biberdamm oder –bau	Die durch den die Biberaktivitäten betroffenen Personen oder Institutionen (meist Gemeinde) meldet Feststellung einem Biberbauauftragten.
Besichtigung der Situation vor Ort	Der Biberbeauftragte macht sich ein Bild vor Ort. Mögliche Lösungen werden zusammen mit den Betroffenen angeschaut. Der Biberbeauftragte beurteilt die Situation und berät die Betroffenen.
Entscheid Massnahme	Unter Einbezug der Sektion Jagd und Fischerei und unter Berücksichtigung des Konzept Biber Schweiz werden die möglichen Massnahmen beurteilt und festgelegt. Kommen Massnahmen am Biberlebensraum zur Verhütung der festgestellten oder erwarteten Schäden in Frage, muss zuerst einen Interessenabwägung, unter Verwendung der Beurteilungshilfe Biberdammmanagement (Anhang 3), vorgenommen und nötigenfalls eine Bewilligung beantragt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Schema in Anhang 2.

10. Massnahmen am Biberbestand

Grundsätzlich bezieht sich der Massnahmenplan Biber bei Eingriffen am Biberbestand auf das Konzept Biber Schweiz.

Eine Massnahme am Biberbestand kann der punktuelle Einfang oder Abschuss einzelner Biber sein, die in einem Revier erheblichen Schaden anrichten. Die Entfernung einzelner Biber verfügt das BAFU auf Antrag des Kantons. Die Sektion Jagd und Fischerei beantragt eine entsprechende Verfügung, wenn die Betroffenen ein begründetes Gesuch bei der Sektion Jagd und Fischerei einreichen und die Massnahme zur Lösung des Konflikts beiträgt. Bei einem grossen Schaden oder einer erheblichen Gefährdung von Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse (gemäss Anhang A2 Konzept Biber Schweiz) kann die Sektion Jagd und Fischerei auf Gesuch der Betroffenen und nach vorgängiger Zustimmung des BAFU den Einfang oder Abschuss sämtlicher Biber aus einem Gewässerabschnitt verfügen (Regulierung: Art. 12 Abs. 4 JSG und Art. 4 Abs. 1 JSV). Das Vorgehen nach Gesuchseingang richtet sich, unter zusätzlicher Anhörung des BAFU, nach dem Schema Entscheid Massnahmen im Biberlebensraum (Kapitel 9).

Die Entfernung von Bibern ist mittel- und langfristig keine nachhaltige Lösung. Frei gewordene Reviere werden auf Grund der aktuellen Bestandessituation schnell wieder besetzt. Der ursprüngliche Konflikt tritt meist wieder auf, bevor die erneute Anwesenheit von Bibern bemerkt wird.

Für die Ausführung der Eingriffe in den Biberbestand kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt gemäss § 31 Abs. 5 AJSG Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher beiziehen und einsetzen.

11. Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über den Bestand und die Ausbreitung des Bibers im Kanton periodisch informiert. Wichtige Informationen oder Untersuchungsergebnisse werden in kantonalen Publikationsorganen weitergegeben oder mittels Merkblätter, Flyer oder Homepage kommuniziert.

12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Der Massnahmenplan Biber tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2026. Er kann bei Bedarf und nach Beratung in der kantonalen Jagdkommission durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt angepasst werden.

Aarau, 4. April 2018

Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Stephan Attiger
Regierungsrat

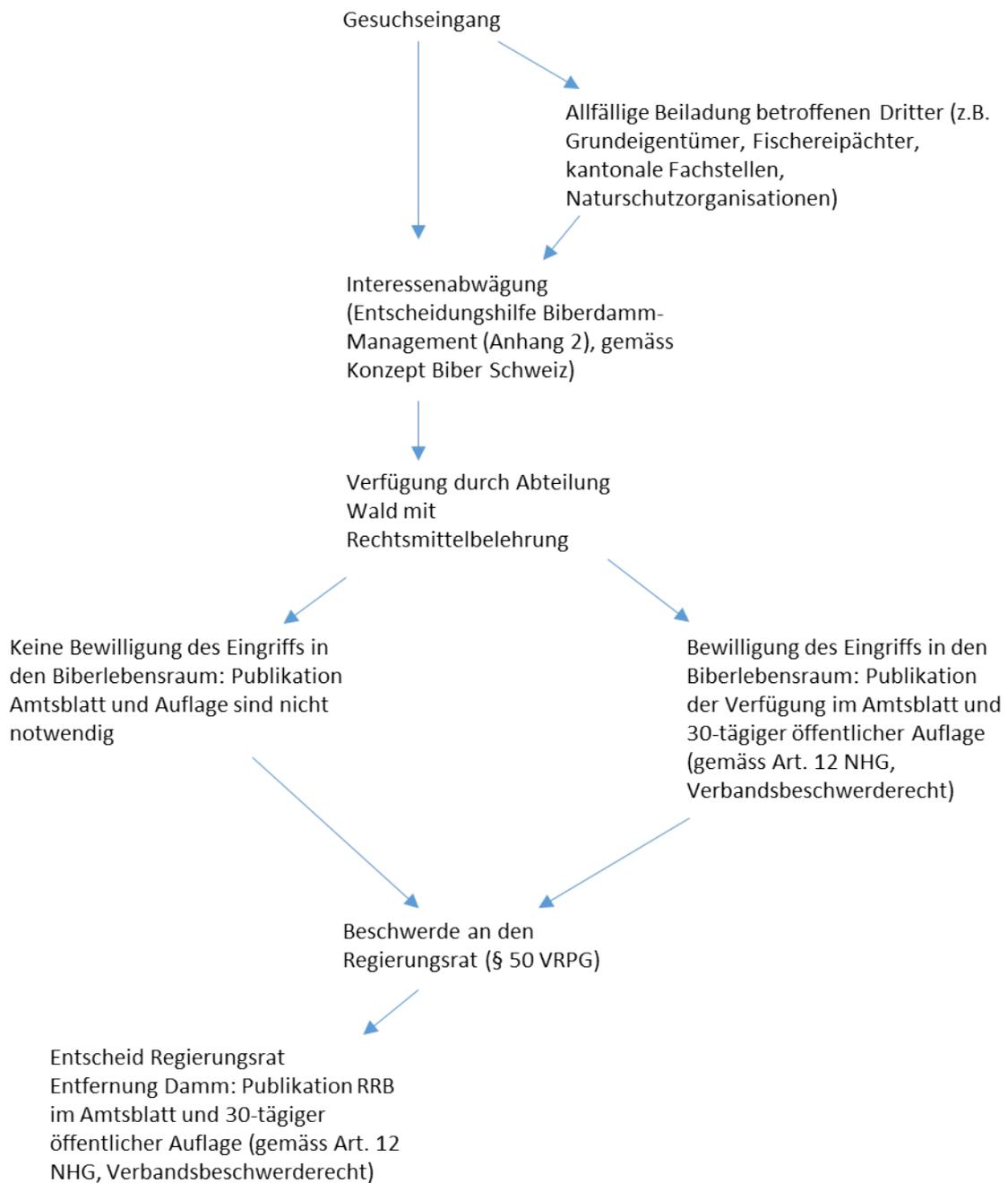
Anhang 1: Gewässerrandstreifen Biber im Wald

Weil Frassschäden von Bibern grossflächig aber auf einem durch die Lebensweise des Bibers beschränkten Raum entlang der Gewässer auftreten, kann das Schadenspotenzial im Voraus ermittelt werden. Im Normalfall liegt der Wirkungsbereich des Bibers in einem Streifen von rund 50 m ab dem Ufer. Dort können demnach auch die meisten Schäden auftreten. Anstatt die Schadensverhütung oder die tatsächlich auftretenden Schäden jedes Jahr neu abzuschätzen und abzugelten, wird über die Wildschadenskasse eine Abgeltung für einen Streifen (Breite im Einzelfall festgelegt) entlang des Gewässers für 10 Jahre vergütet. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Für diese Abgeltung muss eine Vereinbarung über 10 Jahre mit dem Kanton abgeschlossen werden
- Die Holznutzung ist weiterhin eingeschränkt möglich. Die Nutzungsform muss sich positiv auf den Lebensraum des Bibers auswirken. Pappeln, Weiden und Erlen dürfen nicht genutzt werden und sind vor Ort liegen zu lassen.
- Im Gewässerrandstreifen Biber sind ausser den Schutzmassnahmen an 30 Einzelbäumen/ha keine weiteren Zäune oder Einzelschutzvorrichtungen zulässig.
- Die Abgeltung richtet sich nach dem Berechnungsmodell für Altholzinseln. Weil die Holznutzung im "Gewässerrandstreifen Biber" weiterhin zulässig ist, wird die Grundentschädigung für die Ertragsfähigkeit jedoch halbiert. Die Altersstruktur des betroffenen Bestandes wird nicht berücksichtigt.
- Die Vereinbarung wird gleichzeitig mit allen Waldeigentümern, welche betroffene Flächen innerhalb desselben Forstreviers haben, abgeschlossen.
- Folgekosten durch die Anwesenheit des Bibers (Wegräumungen, Sicherheit...) sind in der Pauschale enthalten.

Für innerhalb der Vertragsfläche liegende Projekte (SeBa, Lothar, Jungwaldbeiträge), welche der Kanton mitfinanziert hat, verzichtet die Abteilung Wald auf die Forderung nach Einhaltung der für diese Flächen vereinbarten Ziele.

Anhang 2: Verfahrensablauf bei verfassungspflichtigen Massnahmen im Biberlebensraum



Anhang 3: Beurteilungshilfe Biberdammmanagement

Grundlagen				
Basisdaten				
Ort:	Datum:	Koordinaten:	/	
Sachbearbeiter:	Grundeigentümer / Bewirtschafter: Weitere Anwesende:			
Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundsätze des Konzepts Biber Schweiz				
<ul style="list-style-type: none"> Lebensräume des Bibers und ihre Bauten (u.a. Dämme) sind nach dem NHG <i>geschützt</i>. Biberaktivitäten sollen innerhalb des nach dem Gewässerschutzgesetz vorgeschriebenen Gewässerraums so weit wie möglich <i>zugelassen</i> werden. Massnahmen an Biberdämmen sind zulässig, wenn sie der Vermeidung von <i>erheblichen Schäden</i> an landw. Kulturen, Wald oder im öff. Interesse stehender Infrastruktur dienen. 				
Interessenabwägung				
1 Familienstruktur			Punkte	
<input type="checkbox"/> Einzeltier oder Paar	+1	<input type="checkbox"/> Jungtiere vorhanden	+2	<input type="checkbox"/>
2 Alter des Dammes				
<input type="checkbox"/> Jünger als ½ Jahr	0	<input type="checkbox"/> Älter als ½ Jahr	+1	<input type="checkbox"/>
3 Funktion des Dammes → Erläuterungen siehe Beilage 1				
<input type="checkbox"/> Temporär	0	<input type="checkbox"/> Nebendamm	+1	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> Hauptdamm	+3	<input type="checkbox"/>
4 Schutzgebiet → Erläuterungen siehe Beilage 2				
<input type="checkbox"/> Nein	0	<input type="checkbox"/> Kommunal	+3	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> Kantonal/CH	+5	<input type="checkbox"/>
5 Ökologisches Potential → Erläuterungen siehe Beilage 3				
<input type="checkbox"/> Gering	+1	<input type="checkbox"/> Mittel	+2	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gross	+4	<input type="checkbox"/> Sehr gross	+5	<input type="checkbox"/>
6 Biberrevier (Summe 1 bis 5)			<input type="checkbox"/>	
7 Schadenpotential → Erläuterungen siehe Beilage 4				
<input type="checkbox"/> Kein	0	<input type="checkbox"/> Sehr klein	-1	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> Klein	-2	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel	-4	<input type="checkbox"/> Gross	-8	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> Sehr gross	-16	<input type="checkbox"/>
8 Gesamtbewertung (Summe 6 und 7)			<input type="checkbox"/>	

Einschätzung der Interessenabwägung

Verhältnismässigkeit von Massnahmen an Biberdamm

8 Gesamtbewertung (Summe): +16 bis +5: nicht verhältnismässig / +4 bis -4: mit Auflagen verhältnismässig, Alternative zu Eingriff an Biberdamm prüfen / -5 bis -16: verhältnismässig

Kontakt mit Abteilung Naturförderung ANF

4 Schutzgebiet: +5 ODER 5 Ökologisches Potential: +4 oder +5 ODER
Überschwemmung von Lebensräumen geschützter Arten (z.B. Orchideenwiese)

Begehung mit Bewirtschafter, Gemeinde, kant. Ämtern, Biberfachstelle, Naturschutz

6 Biberrevier (Summe): ≥ 8 UND 7 Schaden: -8 oder -16

Vorschlag Massnahmen

Keine

Biberdamm unberührt lassen und auch keine anderweitigen Eingriffe vor Ort

Eingriff an Biberdamm

Biberdamm *einmalig* absenken für Ernte / Spülen der Drainage

Biberdamm absenken und mit Elektrozaun sichern

Biberdamm (absenken und) mit Rohr drainieren

Biberdamm – bei Bedarf – *regelmässig* absenken oder entfernen

Biberdamm innerhalb des Gewässers verschieben (Erstellen künstlicher Damm)

Künstlicher Abfluss des Biberdamms im Sinne eines Umgehungsgewässers

Bewirtschaftung

Extensivieren Gewässerraum (Uferstreifen, BFF-Fläche, Nutzungsverzicht)

Vertragsnaturschutz (Feuchtwiese, Waldreservat / Altholzinsel)

Bauliche Massnahmen

Lebensraumaufwertung / Revitalisierung

Landwirtschaftliches Drainagesystem anpassen

Dammschüttung oder Sohlenabsenkung (Gewässer vertiefen)

Weitere

Verfahren → Erläuterungen siehe Beilage 6

Kein

<input type="checkbox"/>	Mit heutiger Begehung abgeschlossen
--------------------------	-------------------------------------

Weitere Abklärungen

<input type="checkbox"/>	Recherche durch Sektion Jagd und Fischerei (Drainageplan, Gefahrenkarte...)
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Kontakt mit kantonalen Fachstellen
--------------------------	------------------------------------

<input type="checkbox"/>	Begehung mit Bewirtschafter, Gemeinde, kant. Ämtern, Biberfachstelle, Naturschutz
--------------------------	---

Behördliche Anordnungen

<input type="checkbox"/>	Gesuch für Eingriff in Biberlebensraum verlangen
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Gewässer-Unterhaltsanzeige
--------------------------	----------------------------

<input type="checkbox"/>	Publikation gemäss Verbandsbeschwerderecht
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Abgeltung Wildschaden
--------------------------	-----------------------

<input type="checkbox"/>	Anzeige wegen illegalem Eingriff in Biberbauten
--------------------------	---

Kommunikation / Weitere

<input type="checkbox"/>	Information der Entscheide und Massnahmen an:
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Öffentlichkeitsarbeit (Schautafel, Infoanlass, Medienbericht, ...)
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Bemerkungen

 <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

Beilage 1: Funktion des Dammes

Temporärer Damm



Beschreibung: Biberdamm, welcher *nur zur Erschliessung von saisonaler Sommer- und Herbstnahrung* (Feldfrüchten) dient. Ermöglicht schwimmend das Erreichen von z.B. Zuckerrüben sowie ein Abtauchen bei Gefahr (erhöhte Sicherheit für die Tiere). Meist nicht sehr hoch und stabil gebaut. Oft aus Maisstängeln und Erdmaterial erstellt.

Nebendamm



Beschreibung: Oberhalb eines Nebendamms befindet sich kein besetzter Biberbau. Deshalb: *KEIN Schutz des Hauptbaus*. Der Biberdamm ist aber ganzjährig fester Bestandteil des Reviers (Erschliessung von Nahrung, Erleichterung des Transports von Holz). Verwendetes Baumaterial sind oft Äste und Steine. Kann mit einem Hauptdamm verwechselt werden!

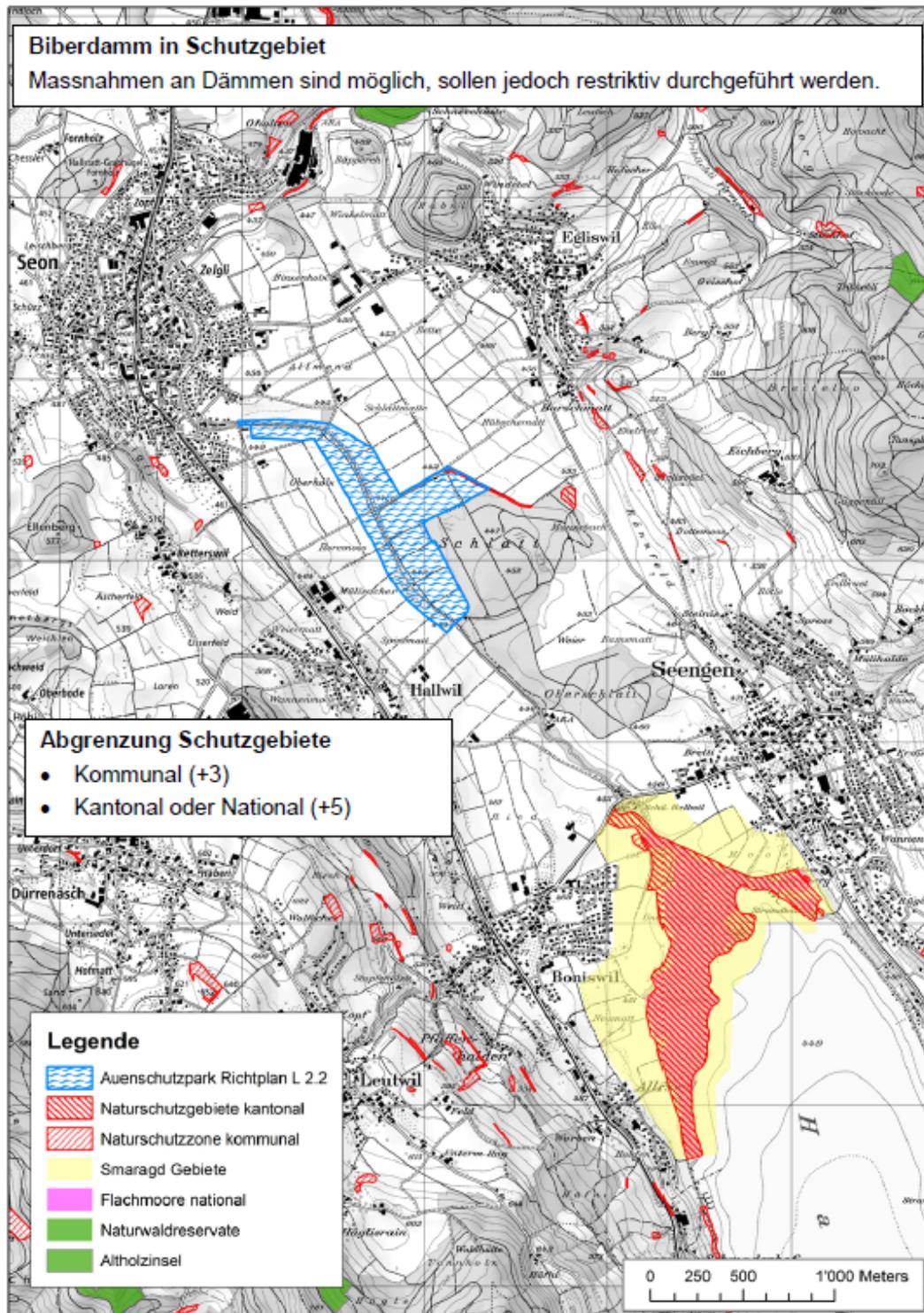
Hauptdamm



Beschreibung: Biberdamm, welcher einen *bewohnten Biberbau* (siehe Pfeile) *vor ändernden Wasserständen schützt* (Eingang permanent unter Wasser; Fernhalten von Feinden / Zugluft). Der Wohnort der Tiere liegt direkt oberhalb des Damms. In älteren Dämmen meist massive Bauweise. In neu etablierten Revieren von Einzeltieren können diese Dämme aber auch sehr schwach gebaut sein (wie temporäre Dämme). Dann befinden sich meist nur Erdbaue oberhalb des Damms. Baueingang suchen! Ist nur ein Damm im Revier vorhanden ist es ein Hauptdamm!

Beilage 2: Naturwertkarte

Beispiel Seetal Aargau



Beilage 3: Abschätzung ökologisches Potential

Geringes ökologisches Potential



Merkmale: Steile Uferböschungen (keine Flachwasserbereiche möglich) / strukturlose Ufer, weitgehend ohne Holzgewächse / Umgebung ohne besondere Naturwerte

Mittleres ökologisches Potential



Merkmale: Kaum Flachwasserbereiche möglich / zumindest teilweise bestockte Ufer / Umgebung mit durchschnittlichen Naturwerten

Grosses ökologisches Potential



Merkmale: Flachwasserbereiche (1 bis 4 a) / stehendes Totholz möglich (10 bis 20 Bäume) / Vernetzung mit wertvollen Lebensräumen (< 1 km)

Sehr grosses ökologisches Potential



Merkmale: Ausgedehnte Flachwasserbereiche (> 4 a) / viel stehendes Totholz (> 20 Bäume) / Vernetzung mit wertvollen Lebensräumen (< 1 km)